

Bericht

der Landesregierung

Fünfter Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde an den Landtag des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis:

- 0. Einleitung
- 1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit
 - 1.1 Meldungen zum Register
 - 1.2 Beschwerden
- 2. Rechtsfragen insbesondere zum BDSG aus der Aufsichtstätigkeit
 - 2.1 Schwerpunkte aus der Sitzung der Arbeitsgruppe Handels- und Wirtschaftsauskunfteien
 - 2.2 Abgrenzungsprobleme zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) und den Aufsichtsbehörden
 - 2.2.1 Exkurs: Rechtsstellung und Aufgaben des BfD nach dem BDSG
 - 2.2.2 Abgrenzungsprobleme
 - 2.3 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
- 3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Übersicht über die überprüften Unternehmen
 - 3.2 Zusammenarbeit mit Firmen / betrieblichen Datenschutzbeauftragten
 - 3.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden
- 4. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD)
 - 4.1 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz
 - 4.2 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises
- 5. Europa
 - 5.1 Stand der Umsetzung der Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr

Datum des Eingangs: 11.12.1997 / Ausgegeben: 15.12.1997

0. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg.

Die Berichterstattung umfaßt den Zeitraum vom 01. April 1996 bis zum 31. März 1997.

1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

1.1 Meldungen zum Register

Gemäß § 32 Abs. 1 BDSG haben Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speichern (§ 29 BDSG),
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern (§ 30 BDSG) oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten oder nutzen (§ 11 BDSG),

sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich werden im Land Brandenburg vom Referat I.6 des Ministeriums des Innern wahrgenommen.

Das Register gemäß § 32 Abs. 2 BDSG über die meldepflichtigen nicht-öffentlichen Stellen wird bei der Aufsichtsbehörde geführt (§ 38 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Die Kontrolle der gemeldeten Unternehmen obliegt der Aufsichtsbehörde und wird regelmäßig durchgeführt (§ 38 Abs. 2 Satz 1 BDSG).

Während des Berichtszeitraumes haben sich insgesamt 12 Unternehmen erstmalig gemäß § 32 Abs. 1 BDSG zum Register angemeldet.

Gesamt	12
Auskunfteien	-
Markt- und Meinungsforschungsinstitute	-

Dienstleistungsunternehmen
(Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG) 12

davon	- Datenträgervernichtungsfirmen	5
	- Firmen, die Mikroverfilmung durchführen	-
	- andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag durchführen	7

Bei den registrierten Firmen ist jetzt folgender Stand erreicht:

Gesamt	118
Auskunfteien	9
Markt- und Meinungsforschungsinstitute	1

Dienstleistungsunternehmen
(Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG) 108

davon	- Datenträgervernichtungsfirmen	25
	- Firmen, die Mikroverfilmung durchführen	7
	- andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen	76

1.2 **Beschwerden**

Im Berichtszeitraum gingen 36 Beschwerden ein, die von der Aufsichtsbehörde bearbeitet wurden.

Einige Beschwerden bzw. Anfragen mußten zuständigkeitshalber an andere Bundesländer weitergeleitet werden.

Unter Punkt 3 werden zu einigen Beschwerden Schwerpunkte erläutert.

2. **Rechtsfragen insbesondere zum BDSG aus der Aufsichtstätigkeit**

2.1 **Schwerpunkte aus der Sitzung der Arbeitsgruppe Handels- und Wirtschaftsauskunfteien**

Im Berichtszeitraum fand die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe Handels- und Wirtschaftsauskunfteien des Düsseldorfer Kreises unter dem Vorsitz des Landes Brandenburg statt (16./17.01.97).

Auf der Tagesordnung standen sowohl Themen, die auf der letzten Sitzung noch nicht abschließend diskutiert werden konnten, als auch völlig neue Themen. Zu den Schwerpunkten, deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, zählten u.a. die Anwendung der Schuldnerverzeichnisverordnung durch Handels- und Wirtschaftsauskunfteien und die Zulässigkeit der Speicherung und Beauskunftung von Ehegattendaten. Allgemeine Grundlagen zu diesen Themenkomplexen wurden bereits im letzten Tätigkeitsbericht erläutert¹.

Als völlig neues Thema wurde die Nutzung von Telediensten im Internet durch Handelsauskunfteien besprochen.

Im folgenden werden die o.g. Diskussionspunkte näher erläutert.

1. *Die Anwendung der Schuldnerverzeichnisverordnung (SchuVVO) durch Handels- und Wirtschaftsauskunfteien*

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde insbesondere erörtert, ob die Handelsauskunfteien Informationen aus den Schuldnerverzeichnissen nur auf der Grundlage von Abdrucken gemäß § 915 e Abs. 1 Buchstabe c Zivilprozeßordnung (ZPO) oder auch als Bezieher von Listen gemäß § 915 f Abs. 1 ZPO² für

¹ Vierter Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde an den Landtag des Landes Brandenburg, Drucksache 2/3236, S. 5 ff.

² Die angegebenen Paragraphen lauten:
"§ 915 e Abs. 1 Buchstabe c

Abdrucke erhalten Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzelauskünfte, insbesondere aus einem Verzeichnis nach Buchstabe b, oder durch den Bezug von Listen (§ 915 f) nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann."

Auskunfteizwecke nutzen und daraus im automatisierten Abrufverfahren Einzelauskünfte erteilen dürfen. Die Aufsichtsbehörde in Brandenburg vertritt hierzu die Ansicht, daß Einzelauskünfte aus den v.g. Listen nicht im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden dürfen, da hierfür die SchuVVO keine Erlaubnisnorm enthält. Diese Auffassung wird von den übrigen Aufsichtsbehörden in der Arbeitsgruppe geteilt.

Auf dieses Problem wurde das Bundesministerium der Justiz aufmerksam gemacht. Derzeit wird dort geprüft, inwieweit dem entstandenen Problem in der Abwicklung durch eine Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Führung und die Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis Rechnung getragen werden kann.

In der Zwischenzeit besteht für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, die Praxis bei denjenigen Auskunfteien zu beanstanden, die aus Listen Auskünfte im automatisierten Abrufverfahren erteilen.

2. *Zulässigkeit der Speicherung und Beauskunftung von Ehegattendaten*

Es stellt ein häufig auftretendes Problem dar, daß bei Anfragen bezüglich einer Person gleichzeitig die Daten des Ehegatten übermittelt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Versandhaus auf eine Hausfrau oder auf eine nichtberufstätige Person anfragt. Da die Bonitätsbewertung dieser Person aus der Sicht der Handelsauskunfteien keine ausreichende Grundlage besitzt, werden oft Angaben zur Einkommenssituation des Ehepartners zur Verfügung gestellt.

Diese Praxis der Auskunfteien halten die Aufsichtsbehörden grundsätzlich nicht für zulässig. Etwas anderes kann gelten, wenn über den Ehegatten negative Informationen vorliegen und Anhaltspunkte für das Vorliegen eines "Strohmann"-Verhältnisses gegeben sind. Bereits in der Sitzung im Jahre 1995 wurde diese Problemstellung kontrovers diskutiert. Deshalb wird zusammen mit dem Verband der Handelsauskunfteien geprüft, ob es möglich ist, für bestimmte Fallkonstellationen feste Regeln aufzustellen.

Die zu erörternden Fallkonstellationen wurden vom Verband der Handelsauskunfteien auf der letzten Sitzung vorgelegt. Dabei zeigte sich auch, daß die Beauskunftung von Ehegattendaten nur eine Fallgruppe darstellt. Die Diskussion ist jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß ein endgültiges Ergebnis noch nicht erzielt werden konnte.

3. *Nutzung von Telediensten im Internet durch Handelsauskunfteien*

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte informierte die Aufsichtsbehörden darüber, daß in einer Ausgabe des Magazins "Stern" die Rede von einer Auskunftei war, die ihre Informationen an Anfragende über das Internet übermittelt. Zeitgleich schrieb eine Firma aus Bayern fast alle Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich mit der Absicht an, sich über die rechtlichen Belange, die bei einer Eröffnung einer Online-Auskunftei über Internet beachtet werden müssen, zu informieren.

Diese beiden Mitteilungen veranlaßten die Aufsichtsbehörden, die Nutzung von Telediensten im Internet durch Handelsauskunfteien zu diskutieren.

“§ 915 f Abs. 1

Die nach § 915 e Abs. 3 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915 d bis 915 e Abs. 1 Buchstabe c entsprechend.”

Zunächst ist anzumerken, daß die im Verband der Handelsauskunfteien vertretenen Auskunfteien derzeit über das Internet zwar allgemeine Informationsangebote verbreiten, Auskünfte mit personenbezogenen Daten jedoch nicht erteilt werden.

Da mit einer Nutzung des Internets besondere Risiken hinsichtlich der Datensicherheit verbunden sind, sollen im folgenden die notwendigen technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen bei einem Anschluß an das Internet kurz skizziert werden:

Es kann davon ausgegangen werden, daß auf der Basis von Anfragen an Auskunfteien die Antworten über das Internet erteilt werden. Denkbar wäre die Nutzung von E-Mail oder das World Wide Web (WWW).

Aus technischer Sicht müssen zwei Problemfelder näher betrachtet werden. Zum einen muß der Server, auf dem die personenbezogenen Daten der Auskunftei verarbeitet werden, gegen Angriffe aus dem Internet durch eine geeignete Firewall abgeschottet werden. Hier wäre denkbar, eine Firewall einzusetzen, die auch in Banken verwendet wird. Zum anderen muß gefordert werden, daß personenbezogene Daten bei der Übertragung über das Internet gegen unberechtigte Kenntnisnahme und Veränderung geschützt sind. Als einzige Möglichkeit käme hierfür der Einsatz eines Verschlüsselungssystems (Kryptosystem) in Betracht; insbesondere wäre die Nutzung eines asymmetrischen Verschlüsselungssystems zu empfehlen. Dieses ermöglicht die vertrauliche Kommunikation zwischen zwei Partnern, die sich nicht unbedingt kennen. Die einzige Kenntnis bezieht sich auf den öffentlichen Schlüssel der jeweiligen Partner. Die öffentlichen Schlüssel werden im Internet auf verschiedene Art und Weise, z.B. über ein sogenanntes Trust Center oder via E-Mail, verbreitet. Für den vorliegenden Fall wäre eine Zertifizierung der Schlüssel durch eine vertrauenswürdige Instanz zu fordern.

Die eigentliche Datenübertragung über das Internet könnte folgendermaßen aussehen:

Der Anfragende unterschreibt seine Anfrage digital, d.h., er signiert sie mit seinem privaten Schlüssel. Anschließend codiert er sie mit dem öffentlichen Schlüssel der Auskunftei und sendet die Anfrage an die Auskunftei. Nur die Auskunftei kann mit ihrem eigenen privaten Schlüssel die ankommende Nachricht decodieren. Damit ist sichergestellt, daß nur die Auskunftei Kenntnis über den Inhalt der Anfrage erhält. Anschließend überprüft die Auskunftei mit dem öffentlichen Schlüssel des Anfragenden die digitale Unterschrift. Ist die Prüfung erfolgreich, ist sichergestellt, daß die Anfrage auch wirklich vom Anfragenden kommt. Die gewünschte Auskunft (=Antwort) wird nach dem gleichen Prinzip erteilt. Die Auskunftei unterschreibt mit ihrem privaten Schlüssel die Auskunft, verschlüsselt sie anschließend mit dem öffentlichen Schlüssel des Anfragenden und versendet sie. Der Anfragende kann nun mit seinem geheimen Schlüssel die Nachricht entschlüsseln und überprüft mit dem öffentlichen Schlüssel der Auskunftei den wirklichen Absender.

Nach alledem lassen sich die Anforderungen an eine Nutzung von Telediensten im Internet durch Handelsauskunfteien folgendermaßen kurz zusammenfassen:

- Einsatz einer geeigneten Firewall bei der Auskunftei zur Absicherung des Servers,
- Keine Übertragung unverschlüsselter personenbezogener Daten über das Internet durch den Einsatz eines asymmetrischen Verschlüsselungssystems,
- Zertifizierung der beteiligten öffentlichen Schlüssel,
- Vertrauenswürdige Verteilung der zertifizierten öffentlichen Schlüssel,
- Digital unterschriebene Anfragen und Antworten.

Dennoch kann bei der Nutzung des Internets auch unter Verwendung eines Verschlüsselungssystems nicht verhindert werden, daß unter Umständen von Dritten festgestellt werden kann, wer Anfragen an die Auskunftei stellt und an wen Auskünfte versendet werden.

In diesem Zusammenhang hat das am 1. August 1997 in Kraft getretene

Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) erhebliche Bedeutung. Als Artikel 3 enthält es das Signaturgesetz. Die ergänzende Signaturverordnung soll ebenfalls in diesem Jahr verabschiedet werden.

Das Signaturgesetz ermöglicht der Wirtschaft und Verwaltung den vollständigen Übergang vom "Papierdokument" zum "elektronischen Dokument".

Das Gesetz setzt Rahmenbedingungen, bei deren Einhaltung eine digitale Signatur als sicher vor Fälschung und damit signierte Daten als sicher vor Verfälschung gelten sollen. Bei Anwendung gesetzlich anerkannter digitaler Signatur soll der Anwender eine vergleichbare Rechtssicherheit erhalten wie bei Anwendung der Schriftform.

2.2 Abgrenzungsprobleme zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) und den Aufsichtsbehörden

2.2.1 Exkurs: Rechtsstellung und Aufgaben des BfD nach dem BDSG

Gemäß § 22 Abs. 1 BDSG wählt der Deutsche Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD). Die Amtszeit des Bundesbeauftragten ist auf 5 Jahre begrenzt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist in seinem Amt unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, wodurch seine starke Stellung zum Ausdruck kommt. Nach § 22 Abs. 5 BDSG wird der Bundesbeauftragte beim Bundesminister des Innern eingerichtet und untersteht der Dienstaufsicht des Bundesinnenministers. Die Dienststelle des Bundesdatenschutzbeauftragten ist jedoch keine Abteilung des Bundesministeriums des Innern, sondern selbständig. Die Dienstaufsicht des Bundesinnenministeriums beschränkt sich auf die Aufgabe, für einen einwandfreien "technischen Ablauf" zu sorgen. Inhaltlich darf es nicht in die Arbeit eingreifen.

§ 23 BDSG schreibt die Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz fest. Darin sind u.a. Beginn und Ende des Amtsverhältnisses, das Verbot anderweitiger Berufsausübung und die Verschwiegenheitspflicht geregelt.

Die primäre Aufgabe des BfD besteht in der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften bei öffentlichen Stellen. Der Kontrolle unterliegen die öffentlichen Stellen des Bundes, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Des Weiteren erstreckt sich die Kontrolle bei den öffentlichen Stellen des Bundes auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis oder dem Post- und Fernmeldegeheimnis, unterliegen.

Zu den öffentlichen Stellen zählen die Obersten Bundesbehörden, Bundesoberbehörden, Bundesmittelbehörden, Bundesunterbehörden sowie die Behörden der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Eine Verletzung des BDSG liegt z.B. vor, wenn

- die speichernde Stelle personenbezogene Daten unzulässig erhebt, verarbeitet oder nutzt,
- die Rechte des Betroffenen nicht oder nicht vollständig gewahrt werden,
- keine oder nur mangelhafte Datensicherungsmaßnahmen vorhanden sind,
- keine oder nur mangelhafte Eigenkontrolle vorhanden ist,
- kein oder nur mangelhaft geführtes Datenverarbeitungsanlagen-Verzeichnis vorhanden ist und
- keine oder nur mangelhafte Meldungen zum Dateien-Register erfolgen.

Der Bundesbeauftragte kontrollierte die öffentlichen Stellen des Bundes auf

Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Dabei geht es nicht nur speziell um Rechtsvorschriften, sondern auch die praktische Umsetzung wie z.B. die Gestaltung von Fragebögen, die Organisation in Rechenzentren oder die datenschutzgerechte Altpapierentsorgung. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dazu gehören u.a. die Erteilung von Auskünften, Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten sowie jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren. Die Kontrollergebnisse werden in einem Bericht zusammengefaßt und der öffentlichen Stelle übermittelt.

Nach § 24 Abs. 3 BDSG unterliegen auch die Bundesgerichte, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, der Kontrolle des BfD.

Im § 25 BDSG ist das Beanstandungsrecht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz festgeschrieben, das sich auf Verstöße gegen das Bundesdatenschutzgesetz oder gegen andere Datenschutzvorschriften sowie auf sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erstreckt. Nicht jeder Verstoß oder Mangel muß zu einer Beanstandung führen, da der Bundesbeauftragte bei der Entscheidung einen Ermessensspielraum hat. Adressat einer Beanstandung ist die jeweils oberste Bundesbehörde bzw. das oberste weisungsberechtigte Organ, da die Beanstandung keine verbindliche Weisung darstellt. Wirkung kann sie nur dann entfalten, wenn sie der weisungsberechtigten Stelle zugeht, die die datenverarbeitende Stelle anweist, den beanstandeten Sachverhalt zu korrigieren.

Weitere Aufgaben des BfD gemäß § 26 BDSG:

- die Berichterstattung an den Deutschen Bundestag alle 2 Jahre,
- die Erstellung von Gutachten und Berichten auf Anforderung des Deutschen Bundestages,
- die Beratung der öffentlichen Stellen des Bundes,
- die Führung eines Registers der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden,

2.2.2 Abgrenzungsprobleme

Bei der Aufsichtsbehörde ging in diesem Berichtszeitraum eine Beschwerde ein, in der einem Telekommunikationsunternehmen die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften vorgeworfen wurde.

In der Beschwerde wurde ausgeführt, daß der Bürger beim Erwerb eines Handys eine Sicherheitskaution hinterlegen sollte. Aus diesem Umstand heraus vermutete der Bürger, daß die Firma negative Auskünfte über seine Bonität in Erfahrung gebracht habe. Der Beschwerdeführer ließ über seine Bank eine Schufa-Auskunft bzgl. eventueller negativer Eintragungen einholen. Diese Auskunft habe keine negativen Aspekte enthalten. Der Bürger sieht in der Speicherung der aus seiner Sicht falschen Daten sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung und datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden dieser Art ist aus hiesiger Sicht noch nicht eindeutig geklärt. Gemäß § 91 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) tritt bei Unternehmen, soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, an die Stelle der Kontrolle nach § 38 BDSG eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Der BfD hat bzgl. dieser Beschwerde seine Zuständigkeit erklärt. Der § 91 Abs. 4 TKG war im Gesetzgebungsverfahren bis zuletzt umstritten gewesen, denn mit dieser Regelung wird dem BfD erstmals die Kontrolle über private Unternehmen über § 2 Abs. 3 BDSG hinaus übertragen. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörden sollte diese

Regelung restriktiv ausgelegt werden.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Bonitätsprüfung durch das Telekommunikationsunternehmen im Vorfeld des eigentlichen Vertragsabschlusses veranlaßt, so daß nach Meinung der Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg ihre Zuständigkeit nach § 38 BDSG gegeben ist. Eine andere Auslegung des TKG würde einen Systembruch darstellen, der z.B. einem davon betroffenen Beschwerdeführer gegenüber auch nicht mehr überzeugend deutlich gemacht werden kann.

Derzeit wird im Rahmen der Beratungen des Düsseldorfer Kreises, an denen auch der BfD teilnimmt, eine Lösung in dieser Problematik gesucht.

2.3

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

In § 41 BDSG werden Sonderregelungen für die Medien aufgestellt. Verarbeiten oder nutzen Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse oder des Films sowie Hilfsunternehmen des Rundfunks personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken, gelten nur § 5 (Datengeheimnis) und § 9 (Datensicherungsmaßnahmen) des BDSG. Die Sonderregelung für die Medien gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen, wobei hinsichtlich des Anwendungsbereiches eine Differenzierung vorzunehmen ist:

- für öffentliche Stellen gilt § 41 ohne Beschränkung für die Datenverarbeitung in oder aus Dateien. Die gesamte Verwendung personenbezogener Daten unterliegt dem § 41 BDSG.
- für nicht-öffentliche Stellen gelten auf Grund von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG die Regelungen des § 41 Abs. 1 nur, soweit die Daten in oder aus Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

Eine Problematik, bei der auch bei den anderen Aufsichtsbehörden im Sinne des Datenschutzes immer wieder unbefriedigende Ergebnisse erzielt werden, ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob z.B. Telefon- und Adreßbuchverlage der Meldepflicht gem. § 32 BDSG unterliegen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß § 41 Abs. 1 BDSG von dem formellen Pressebegriff des die Pressefreiheit gewährleistenden Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ausgeht.

Danach sind als Presse alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse einzustufen.

Für die Anwendbarkeit des Pressefreiheitsbegriffs spielt also nur die Art der Herstellung oder Anfertigung einer Veröffentlichung, nicht jedoch der Inhalt eine Rolle. Geschützt sind die Berichterstattung wie die Verbreitung eigener Meinungen. Demnach ist unter diesen Begriff auch die Veröffentlichung von Nachrichten in der Form von Anzeigen zu subsumieren, so daß ähnlich wie der Anzeigenteil einer Zeitung grundsätzlich auch reine Offertenblätter durch Art. 5 Abs. 2 GG geschützt sind (BVerfGE 21, 271/278; 64, 108/114; OLG Köln, NJW 84, 1121). Diese Interpretation ist demgemäß auch auf Adreß- und Telefonbuchezeugnisse übertragbar.

Zum Schutzbereich gehören alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten - "von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung" (BVerfGE 20, 162/176) -, auch als journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten bezeichnet.

Diese sich aus dem GG sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung ergebende Einordnung solcher Druckerzeugnisse wie z.B. Anzeigenteile von Zeitungen, reine Anzeigenblätter oder Adreß- und Telefonbuchezeugnisse in den Schutzbereich der Pressefreiheit ist auch in der überwiegenden Literaturmeinung unstrittig. Ebenso unstrittig ist jedoch auch, daß das unter dem Vorbehalt der einfachen Gesetze stehende Grundrecht auf Pressefreiheit hinsichtlich der Anzeigenblätter und dergleichen mehr einen geringeren Schutz genießt als z.B. Zeitungen oder andere publizistische Veröffentlichungen, da sie der verfassungsrechtlichen Aufgabe der

Presse, "umfassende Information zu ermöglichen, die Vielfalt der bestehenden Meinungen wiederzugeben und selbst Meinungen zu bilden und zu vertreten" (BVerfGE 52, 283/296; 20, 162/174 f.) nicht wie diese gerecht werden.

Insofern hätte mit der Novellierung des BDSG 1990 die Möglichkeit bestanden, das Recht der Pressefreiheit der in Rede stehenden Telefon- und Adreßbuchverlage stärker einzuschränken, als es mit der jetzigen Regelung geschehen ist.

Da diese Möglichkeit jedoch nicht genutzt wurde, können sich die Telefon- und Adreßbuchverlage ausgehend von der o.g. Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 2 GG und der Formulierung im § 41 Abs. 1 Satz 2 BDSG auf das Medienprivileg berufen.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch der Ansicht, daß die genannten Verlage dem allgemeinen Datenschutzrecht und damit auch der Meldepflicht gemäß § 32 BDSG unterliegen sollten. Dies würde ihre Tätigkeit keineswegs mehr behindern, als dies bei sonstigen Unternehmen, die gewerblich mit Daten handeln, der Fall ist.

Dies wäre verfassungsrechtlich durchaus zulässig.

Mit der jetzigen Regelung des BDSG ist eine solche Anwendung der entsprechenden Regelungen jedoch nur bedingt durchsetzbar.

Bei der auf Grund der EG-Datenschutzrichtlinie notwendig werdenden erneuten Novellierung des BDSG wäre eine erneute Möglichkeit gegeben, diese Vorstellungen der Länder zu berücksichtigen.

Für personenbezogene Daten, die zu anderen als journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden, gelten die Vorschriften des BDSG im vollen Umfang (z.B. Daten zur Personalverwaltung, Lieferantendateien, Werbedateien).

§ 41 Abs. 2 bis 4 BDSG gilt nur für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts.

§ 41 Abs. 2 BDSG verpflichtet die Rundfunkanstalten des Bundesrechts, falls sie nach Presserecht zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung des Betroffenen verpflichtet sind, diese Gegendarstellung zu den gespeicherten Daten zu nehmen, zu denen sie abgegeben wurde. Die Gegendarstellung ist solange zu speichern, wie die durch sie bestrittenen Daten. Die Pflicht zur Speicherung der Gegendarstellung besteht unabhängig von der Art der Speicherung der Daten.

§ 41 Absatz 3 BDSG gewährt dem Betroffenen ein Auskunftsrecht. Der Anspruch auf Auskunft besteht erst dann, wenn eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts eingetreten ist. Die Auskunft erstreckt sich jedoch nicht auf Daten über die Verfasser oder Einsender von Beiträgen. Die Auskunft ist kostenlos zu erteilen.

Des weiteren wird den Betroffenen ein Korrekturrecht gewährt, in dem die Rundfunkanstalt verpflichtet wird, unrichtige Daten zu berichtigen.

3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Übersicht über die geprüften Unternehmen

Eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die systematische Überprüfung und Beratung der im Register gemeldeten Unternehmen (s. § 38 BDSG). Zu diesem Zweck führt die Aufsichtsbehörde Besichtigungen in den Unternehmen durch.

In diesem Berichtszeitraum wurden 8 Unternehmen überprüft:

- 4 Datenträgervernichtungsfirmen,
- 2 Firmen, die Mikroverfilmung durchführen und
- 2 andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag durchführen.

Zum allgemeinen Verfahren der Überprüfung eines Unternehmens sei auf den Dritten Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde an den Landtag des Landes Brandenburg (Landtagsdrucksache 2/1833) verwiesen.

Bei den durchgeführten Besichtigungen wurde vorrangig die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die Unternehmen überprüft. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf der Kontrolle der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur

Datensicherung (§ 9 BDSG i.V.m. der Anlage zu § 9). Außerdem wurde überprüft, ob die in den Firmen mit der Datenverarbeitung betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden und ob im jeweiligen Fall eine Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 36 Abs. 1 BDSG besteht. Darüber hinaus wurde die Ausgestaltung von Verträgen hinsichtlich der Sicherstellung des Datenschutzes untersucht und gegebenenfalls entsprechende Hilfestellung gegeben.

Im Rahmen der Besichtigungen gab die Aufsichtsbehörde in Einzelfällen Hinweise und Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes. Schwerwiegende Verstöße gegen den Datenschutz sind bei den überprüften Firmen nicht zu verzeichnen gewesen. Die geprüften Stellen waren freiwillig bereit, festgestellte Mängel zu beheben; Bußgeldverfahren wurden aus diesem Grunde nicht eingeleitet.

Der Schwerpunkt der Überprüfungen lag im Berichtszeitraum bei Datenträgervernichtungsfirmen. Die Datenträgervernichtung durch darauf spezialisierte Firmen als Auftragnehmer stellt einen Fall der Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 11 BDSG dar.

Gemäß § 11 Abs. 1 BDSG ist der Auftraggeber weiterhin für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich, wenn personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet oder genutzt werden. Durch entsprechend gestaltete Auftragsverhältnisse wird die Möglichkeit eröffnet, ohne Prüfung der strengen Übermittlungsvoraussetzungen und der Einhaltung weiterer Pflichten - wie etwa der Benachrichtigung des Betroffenen - personenbezogene Daten an andere weiterzugeben. Hierin liegt der Grund für die besondere, über den eigenen Bereich hinausgehende Verantwortung des Auftraggebers, die sich in den Regelungen des § 11 BDSG ausdrückt.

Der Auftraggeber hat vor der Beauftragung eine sorgfältige Prüfung der Geeignetheit des Auftragnehmers vorzunehmen und während der Auftragsdurchführung seine Kontrollpflicht wahrzunehmen, da die Verantwortung des Auftraggebers für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften auch nach einer Beauftragung fortbesteht. Weiterhin hat der Auftraggeber nach § 11 BDSG folgende Anforderungen an die Gestaltung des Vertragsverhältnisses zu beachten:

- es sind die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG schriftlich festzulegen,
- etwaige Unterauftragsverhältnisse sind zu bezeichnen und
- konkrete Weisungen zur Datenverarbeitung an den Auftragnehmer sind festzulegen.

Im Falle der Datenträgervernichtung ist darauf zu achten, daß der abzuschließende Vertrag Angaben zur Sensibilität der auf den Datenträgern enthaltenen Daten und Vorgaben zum Vernichtungsgrad der Datenträger umfaßt. Zweckmäßigerweise sollte sich der Vernichtungsgrad nach der DIN-Norm 32 757 richten. Diese sieht eine Einstufung der auf den Datenträgern enthaltenen Daten in fünf Sicherheitsstufen (von "S1 = allgemein" bis "S5 = streng geheim") vor. Für jede dieser Sicherheitsstufen ist ein den Anforderungen entsprechender Vernichtungsgrad festgelegt.

Bei den Besichtigungen war festzustellen, daß es insbesondere bei der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse sowohl bei Auftraggebern als auch bei Auftragnehmern Unsicherheiten gab. In diesen Fällen wurden von der Aufsichtsbehörde Empfehlungen und Hinweise gegeben, die von den Vertragsparteien aufgenommen und umgesetzt wurden.

3.2 Zusammenarbeit mit Firmen / betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Die Zusammenarbeit mit den Unternehmen und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann als unproblematisch bezeichnet werden.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist gemäß § 36 Abs. 1 BDSG zu bestellen,

wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet und damit in der Regel mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt. Gleiches gilt für den Fall, daß personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 36 Abs. 2 BDSG).

Der zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellte Mitarbeiter ist in dieser Funktion unmittelbar der Geschäftsleitung zu unterstellen. Er ist neben der Geschäftsleitung der direkte Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde. Die Funktion des betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann sowohl haupt- als auch nebenamtlich ausgeübt werden. Möglich ist auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten. Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind in § 37 BDSG genannt.

An den Überprüfungen vor Ort nimmt der betriebliche Datenschutzbeauftragte neben der Geschäftsleitung teil. Im Rahmen der Besichtigungen wird von der Aufsichtsbehörde auch die erforderliche Fachkunde des Datenschutzbeauftragten überprüft. Bei vereinzelt Zweifeln an der Fachkunde wurden die Unternehmen auf Fortbildungsangebote hingewiesen.

Die Besichtigungstermine werden von den Datenschutzbeauftragten in der Regel genutzt, um allgemeine und spezielle Probleme des Datenschutzes mit der Aufsichtsbehörde zu erörtern. Darüber hinaus werden aus dem Kreis der betrieblichen Datenschutzbeauftragten immer wieder telefonisch oder schriftlich Anfragen an die Aufsichtsbehörde herangetragen.

3.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden

Auch in diesem Jahr gingen, wie bereits in Punkt 1.2 deutlich wurde, eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden zu datenschutzrechtlichen Problemen bei der Aufsichtsbehörde ein. Davon fielen einige in den Zuständigkeitsbereich anderer Aufsichtsbehörden und wurden deshalb an diese abgegeben.

Im folgenden sollen einige Schwerpunkte aus den bearbeiteten Beschwerden dargestellt werden:

Die wohl interessanteste Beschwerde betraf die *Weitergabe von Kopien von Berufsausbildungsverträgen* durch eine Kreishandwerkerschaft an ein Versicherungsunternehmen ohne Kenntnis der jeweiligen Auszubildenden.

Die Bearbeitung dieser Beschwerde ist auch ein Beispiel für die gute Zusammenarbeit mit dem LfD, denn sie betraf sowohl die Tätigkeit nicht-öffentlicher als auch öffentlicher Stellen. Im gegenseitigen Einvernehmen übernahm zunächst die Aufsichtsbehörde die Bearbeitung der Eingabe auch hinsichtlich der öffentlichen Stellen.

Ein Petent hatte der Aufsichtsbehörde neben einer sehr großen Anzahl (ca. 200) von Kopien von Berufsausbildungsverträgen auch Kopien von Listen mit personenbezogenen Daten der jeweiligen Auszubildenden und ein Musterschreiben, das vom Versorgungswerk der Handwerkskammer, seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen e.V. zusammen mit diesem Versicherungsunternehmen zur Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Auszubildenden benutzt wird, zugesandt. Er gab an, daß diese Daten "illegal" durch das betreffende Versicherungsunternehmen von der Handwerkskammer, der Kreishandwerkerschaft und der Industrie- und Handelskammer "besorgt" worden seien.

Die daraufhin von der Aufsichtsbehörde eingeleitete Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Das Versicherungsunternehmen hat mit dem Versorgungswerk der Handwerkskammer, seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen e.V. einen sog. Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Solche Gruppenversicherungsverträge sind Rahmenverträge zwischen Vereinen und

Versicherungsunternehmen, die es Vereinsmitgliedern ermöglichen, Einzelversicherungsverträge zu günstigeren als den üblichen Konditionen abzuschließen. Zur Kontaktaufnahme zwischen den Versicherungsunternehmen und den Betroffenen übermittelt der jeweilige Verein die Daten seiner Mitglieder, wie Name, Anschrift und Geburtsjahr, an das Versicherungsunternehmen, mit dem er die vertragliche Beziehung unterhält.

Neuen Mitgliedern eines solchen Vereines ist mit dem Aufnahmeformular eine Einwilligungserklärung zur o.g. Datenübermittlung vorzulegen. "Altmitgliedern" ist ein sog. Avisschreiben zu übersenden, in dem das Vorliegen des Gruppenversicherungsvertrages, dessen Zweck, die Möglichkeit der Weitergabe bestimmter personenbezogener Daten und die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine solche Datenweitergabe u.U. in einer bestimmten Frist beschrieben werden.

Nach Prüfung des erwähnten Musterschreibens konnte festgestellt werden, daß es den beschriebenen Anforderungen nicht entsprach. Das Versorgungswerk der Handwerkskammer, seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen e.V. und das Versicherungsunternehmen wurden auf diesen Umstand von der Aufsichtsbehörde aufmerksam gemacht und zu einer Änderung des betreffenden Musterschreibens aufgefordert.

Was die Vermutung des Petenten anging, die in Rede stehenden Daten seien von dem Versicherungsunternehmen "illegal besorgt" worden, war festzustellen, daß eine Kreishandwerkerschaft die personenbezogenen Daten der jeweiligen Auszubildenden unrechtmäßig an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt hatte. Dies geschah, ohne vorher den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, gegen eine solche Datenübermittlung zu widersprechen. Die Aufsichtsbehörde wies die betreffende Kreishandwerkerschaft auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine solche Datenübermittlung hin.

Eine Beanstandung dieser Verfahrensweise konnte jedoch nur durch den LfD erfolgen, da Kreishandwerkerschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) unterliegen. Deshalb wurde der LfD über das Prüfergebnis der Aufsichtsbehörde unterrichtet und um die weitere Verfolgung der Angelegenheit hinsichtlich seiner Zuständigkeit gebeten.

Aufgrund eines Artikels einer Brandenburgischen Tageszeitung und durch einen aufmerksamen Bürger erhielt die Aufsichtsbehörde Kenntnis über einen *Fund von Akten einer städtischen Wohnungsgesellschaft*. Bei den Unterlagen handelte es sich um Monatsberichte mit Mietrückständen und Guthaben nach Mietern aufgelistet im Zeitraum 1981 bis 1987 einer ehemaligen Wohnungsverwaltung, die zum VEB Gebäudewirtschaft der ehemaligen DDR gehörte. Diese Listen wurden eigentlich regelmäßig in einem Archiv der VEB Gebäudewirtschaft zentral gelagert und nach Ablauf bestimmter Aufbewahrungsfristen vernichtet. Nach der Stellungnahme des Rechtsnachfolgers der VEB Gebäudewirtschaft läßt sich heute nicht mehr nachvollziehen, zu welchem Zeitpunkt die Akten den Bereich der betreffenden Wohnungsverwaltung verlassen haben und wer dafür verantwortlich ist. Es wurde jedoch vermutet, daß die Akten bei einem Einbruch Ende der achtziger Jahre entwendet wurden. Über derartige Einbrüche wurden aber keine Aufzeichnungen geführt, da eine sog. Geschäftsversicherung gegen den Verlust von Akten nicht abgeschlossen worden war.

Da sich somit nicht mehr zweifelsfrei klären lassen konnte, ob die in Rede stehenden Akten bei einem Diebstahl abhanden gekommen waren oder ob sie aufgrund von Fahrlässigkeit im Umgang mit diesen Akten bei einem Umzug oder auf andere Art und Weise verloren gegangen waren, konnte ein Verschulden der betreffenden Wohnungsgesellschaft am Verlust der Akten nicht festgestellt werden.

Eine weitere Beschwerde betraf das *Abspielen von Tonbandaufnahmen von Therapiegesprächen zu Prüfungszwecken*. Ein Petent informierte die Aufsichtsbehörde darüber, daß jeder Arzt, der sich in einer Brandenburgischen Weiterbildungseinrichtung für Ärzte einer bestimmten Fachrichtung qualifizierte, notwendigerweise alle von ihm während der Ausbildung geführten Gespräche mit

den jeweils behandelten Patienten mittels Tonband aufzuzeichnen hätte und nur mit diesen Tonbändern und deren Abspielen zur Ausbildung zugelassen würde. Darin sah der Beschwerdeführer das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten, die sich in einer seelischen Notlage befinden, in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Da die betreffende Brandenburgische Akademie eine in privater Form geführte Weiterbildungseinrichtung der Landesärztekammer Brandenburg ist und diese insoweit auch für die Weiterbildungsinhalte und Prüfungsvorschriften verantwortlich ist, wurde sie in die Bearbeitung dieser Beschwerde von der Aufsichtsbehörde einbezogen.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die betreffenden Patienten vor der Aufnahme von Tonbandprotokollen ihre Einwilligung dazu erklären. Vor der Abgabe dieser Einverständniserklärung werden die Patienten über Zweck und Ziel der Aufzeichnungen informiert und darüber belehrt, daß sie jederzeit ihre Einwilligung zurückziehen können. Da diese Einwilligungserklärungen jedoch nur teilweise in schriftlicher Form erteilt wurden, hat die Aufsichtsbehörde den betreffenden Ärzten nahe gelegt, das Einverständnis der Patienten regelmäßig schriftlich einzuholen.

In einem anderen Fall führte der Betriebsrat einer Firma Beschwerde darüber, daß im Zuge des Verkaufs eines Teilbereichs dieser Firma die *Personalakten* der hiervon betroffenen Arbeitnehmer ohne deren Wissen und Einverständnis an den neuen Arbeitgeber übergeben worden waren. Eine entsprechende Prüfung des Sachverhalts ergab, daß eine Niederlassung dieser Firma an ein anderes Unternehmen verkauft wurde. Gemäß § 613 a BGB fand damit ein Betriebsübergang statt. Das bedeutet, daß die Arbeitsverhältnisse der hiervon betroffenen Arbeitnehmer vom alten auf den neuen Inhaber des Betriebes mit der Folge übergehen, daß sie fortbestehen. Der neue Betriebsinhaber erlangt die Stellung als neuer Arbeitgeber mit dem Zeitpunkt des Übergangs und wird Schuldner aller bisher entstandenen Pflichten und Inhaber aller auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Rechte gegenüber den Arbeitnehmern. Dazu gehört auch die Übergabe aller Personalunterlagen vom alten an den neuen Arbeitgeber. Dabei ist die Zustimmung des Arbeitnehmers grundsätzlich nicht nötig.

Das dem Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang zustehende Widerspruchsrecht ändert daran nichts. Seiner Rechtsnatur nach hindert die Ausübung des Widerspruchsrechts des betreffenden Arbeitnehmers den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den neuen Inhaber des Betriebes. Es besteht dann mit dem bisherigen Arbeitgeber fort. Grundsätzlich muß der Widerspruch unverzüglich entweder gegenüber dem alten oder dem neuen Arbeitgeber erklärt werden. Die Tatsache, daß nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs noch Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses eines davon betroffenen Arbeitnehmers erklärt werden kann, ändert nichts an der Tatsache, daß der neue Betriebsinhaber bereits der neue Arbeitgeber geworden ist und demnach Anspruch auf die entsprechenden Personalunterlagen hat. Dies ist z.B. zwingend notwendig zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Pflicht zur Lohnzahlung.

Die betreffende Firma wurde von der Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, daß die Übermittlung der personenbezogenen Daten der betreffenden Arbeitnehmer an den neuen Arbeitgeber vor einem solchen Widerspruch aber nach Übergang des Betriebes rechtmäßig erfolgte. Insoweit konnten die Bedenken des Betriebsrates dieses Unternehmens bezüglich der Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen ausgeräumt werden.

Eine weitere Beschwerde betraf den *Umgang mit Personendaten einer in Liquidation befindlichen Firma*. Das Umweltamt einer Kreisverwaltung hatte bei einer Begehung des Geländes dieses Betriebes festgestellt, daß aufgrund von Zerstörungen am Verwaltungsgebäude sämtliche Personendaten der ehemaligen Mitarbeiter frei zugänglich waren. Der Gesamtvollstreckungsverwalter dieser Firma wurde daraufhin von der Aufsichtsbehörde aufgefordert, unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Personendaten vor unbefugtem

Zugriff zu schützen. Außerdem wurde er darüber informiert, daß im Land Brandenburg (Damsdorf) ein Archiv zur Aufbewahrung von Personalunterlagen liquidierter Betriebe eingerichtet wurde. Die Archivierung von Unterlagen von in Liquidation befindlichen Betrieben, die personenbezogene Daten enthalten, führt eine Tochtergesellschaft der Nachfolger GmbH der Treuhandanstalt durch.

Ein ähnlicher Fall bezog sich auf die *Pflichten eines Gesamtvollstreckungsverwalters bezüglich der Aufbewahrung von Personalunterlagen*. Durch einen Mitarbeiter des LfD wurde die Aufsichtsbehörde darüber informiert, daß auf dem Gelände eines ehemaligen Betonwerkes Akten, worunter sich auch Personalunterlagen befanden, gefunden worden seien. Das zuständige Ordnungsamt stellte die Unterlagen zunächst sicher. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, daß für die Aufbewahrung von Personalakten der Arbeitgeber zuständig ist. Tritt jedoch durch Betriebsübergabe o.ä. an die Stelle des ursprünglichen Arbeitgebers der Rechtsnachfolger des Betriebes, geht diese Pflicht auf den Nachfolger über. Deshalb war zu klären, wer Rechtsnachfolger des o.g. Betonwerkes war. Nach intensiven Recherchen durch das Ordnungsamt konnte dieser ermittelt werden. Er wurde durch die Aufsichtsbehörde auf seine Pflichten bezüglich der Aufbewahrung der betreffenden Personalunterlagen informiert.

So ist grundlegende Rechtsvorschrift für die Aufbewahrungsfristen von Personalunterlagen das Sozialgesetzbuch IV vom 23.12.76 (SGB IV, BGBl. I S. 3845). Gemäß Artikel II § 15 b SGB IV sind die am 31.12.91 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31.12.2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren.

Diese Pflicht zur Aufbewahrung erlischt nur, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung (Artikel I § 28 p SGB IV) folgenden Kalenderjahres.

Der betreffende Rechtsnachfolger versicherte gegenüber der Aufsichtsbehörde, daß die in Rede stehenden Personalakten in das zentrale Lohnarchiv der Nachfolge-GmbH des Betonwerkes eingelagert wurden.

4. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD)

4.1 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

Im Berichtszeitraum wurden, wie bereits oben unter 3.1 ausgeführt, von der Aufsichtsbehörde schwerpunktmäßig Datenträgervernichtungsfirmen aufgesucht. Zu den Auftraggebern dieser Firmen gehörten häufig auch öffentliche Stellen des Landes. Die öffentlichen Stellen sind gehalten, dem LfD vertraglich eine Kontrollmöglichkeit bei derartigen Firmen einzuräumen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BbgDSG), soweit sie im Auftrag öffentlicher Stellen des Landes tätig werden. Um zu vermeiden, daß eine Firma, ohne daß hierfür ein Anlaß gegeben ist, innerhalb kurzer Zeit von beiden Behörden aufgesucht wird, wird regelmäßig mit den Firmen vereinbart, daß der LfD ein Doppel des Prüfberichts einschließlich aller Anlagen erhält. Diese Praxis hatte sich schon in den Vorjahren bewährt.

Im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde nach § 38 Abs. 1 BDSG stellte sich schnell heraus, daß Recherchen sowohl bei einer Versicherung als auch bei öffentlichen Stellen (z.B. einer Handwerkskammer) notwendig sind. Hier konnte schnell Einigkeit mit dem LfD über die Federführung bei der Bearbeitung erzielt werden (s.a. Pkt. 3.3).

4.2 Besondere Beratungsthemen des Düsseldorfer Kreises

Im Berichtszeitraum fand eine Sitzung des Düsseldorfer Kreises statt. Ein wesentlicher Diskussionspunkt waren die datenschutzrechtlichen Vorschriften in den Entwürfen zu einem Teledienstegesetz des Bundes und in einem Staatsvertrag der Länder über Mediendienste. Der Staatsvertrag ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die Datenschutzvorschriften aus dem Entwurf für ein Teledienstegesetz sind in das seit dem 1.8.1997 geltende Teledienstedatenschutzgesetz eingeflossen. Beide Regelungen richten sich im wesentlichen an private Anbieter auf dem Gebiet der neuen Medien.

Auch die bereits oben beschriebenen Abgrenzungsprobleme zwischen dem BfD und den Aufsichtsbehörden (Tz. 2.2.2) waren Gegenstand der Beratung.

Weiterhin wurden länderübergreifende Fragen aus der Aufsichtstätigkeit erörtert, so z.B. Einzelfragen zur Schufa oder Herausgabe von sogenannten Apotheken-Kundenkarten.

5. Europa

5.1 Stand der Umsetzung der Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr

Auch während der Sitzung des Düsseldorfer Kreises im Herbst des Jahres 1996 befaßten sich die obersten Aufsichtsbehörden mit der 1998 bereits abzuschließenden Umsetzung der EU-Richtlinie in innerstaatliches Recht.

Bis heute liegt den Ländern noch kein offiziell vom Bund übermittelter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vor, zu dem die Länder sich hätten äußern können bzw. zu dem gemeinsame Positionen hätten erarbeitet werden können.

Das Bundesministerium des Innern stellte auf dieser Sitzung lediglich einzelne Eckpunkte der in Erarbeitung befindlichen Novelle vor, die jedoch nur einen Teil der 15 Punkte aufgriffen, die vom Düsseldorfer Kreis im März 1996 beschlossen worden waren (siehe auch Vierter Tätigkeitsbericht der Landesregierung, LT Drs. 2 / 3236, Pkt. 4.2).

Es besteht Skepsis bei den Ländern, daß der Bund die Umsetzung der EU-Richtlinie zeitgerecht verwirklichen kann.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die Länder diesbezüglich unter Umständen eigene Wege gehen müssen, um ihrer Verantwortung für die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben der EU-Richtlinie gerecht zu werden.

Von Länderseite wurden bisher bereits vielfältige Vorschläge und Anregungen unterbreitet, die in Ermangelung eines Gesetzentwurfes des für diese Gesetzgebungsmaterie zuständigen Bundes nicht konkret bearbeitet werden können. Die Aufsichtsbehörden bzw. die für die Gesetzgebung in den Ländern zuständigen Ministerien/ Senatsverwaltungen haben zwischenzeitlich in einer Sondersitzung im Herbst diesen Jahres einen Gedankenaustausch zur Umsetzung der Richtlinie auf Länderebene durchgeführt.